

Vorlage

142/2024

**Fachbereich 2, Bildung und
Betreuung**

Geschäftszeichen:
02.09.2024

...

Ältestenrat	09.09.2024	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	25.09.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	02.10.2024	öffentlich	Beschluss

Thema

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern zum 01.01.2025 und Kriterien zur Platzvergabe für Krippen- und Kindergartenplätze in Ostfildern

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern“ gemäß der Anlage.
2. Der Gemeinderat nimmt den Kriterienkatalog für die trägerübergreifenden Platzvergaben für Krippen- und Kindergartenplätze (einschl. Ganztage) in Ostfildern zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Die Strukturveränderung der Gehaltstabelle betrifft die Neugestaltung der Gebührenstaffelung, die auf dem Einkommen der Eltern basiert. In der alten Gebührentabelle zahlten Eltern mit einem Jahreseinkommen von 95.000 Euro denselben Betrag wie Eltern mit einem Jahreseinkommen von 130.000 Euro. Die neue Gehaltstabelle differenziert stärker zwischen den Einkommen, sodass Besserverdiener:innen höhere Gebühren zahlen müssen. Zudem berücksichtigt die neue Tabelle die Inflation und Gehaltssteigerungen, um eine gerechtere und aktuellere Kostenverteilung zu gewährleisten. Die Struktur der Gehälter wurde dem allgemeinen Jahreseinkommen angepasst.

Zusätzlich wurde ein Kriterienkatalog für die Platzvergabe der Kindergärten und Krippen erstellt, auf dessen Basis auch die Kriterien für die Schulkindbetreuung angepasst wurden. Dies soll für eine gerechtere Verteilung und mehr Transparenz sorgen.

Rechtsgrundlagen:

Die zentrale Rechtsgrundlage für Elternbeiträge ist § 90 SGB VIII. In Baden-Württemberg existieren keine gesetzlich festgelegten Obergrenzen für Kitagebühren im Landesrecht. Stattdessen erfolgen die Regelungen nach den Prinzipien des Kommunalabgabenrechts (KAG). Die Gemeinden haben die Befugnis, die Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Kindertagesstätten, selbst festzulegen. Diese Befugnis ist in § 6 KitaG in Verbindung mit § 13 KAG verankert.

Die Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Einrichtung. Die Gebührenkalkulation muss sicherstellen, dass die Gesamtkosten der Einrichtungen auf die Nutzer umgelegt werden und keine zusätzlichen Kosten entstehen, die die tatsächlichen Ausgaben übersteigen.

Ein weiteres Prinzip ist das Äquivalenzprinzip. Demnach müssen die erhobenen Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Sie dürfen nicht teurer sein als vergleichbare private Angebote, was die Kostenstruktur der öffentlichen Einrichtungen konkurrenzfähig hält.

Zudem wird im Kita-Bereich der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit beachtet. Es darf keine Überfinanzierung zulasten der Höchstzahler geben, sodass eine faire Verteilung der Gebührenlast gewährleistet ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gebühren für Kitas in der Regel nicht höher sind als die tatsächlichen Kosten und unter den vergleichbaren privaten Angeboten liegen. Auch wird darauf geachtet, dass die Gebühren der erbrachten Leistung entsprechen und keine Überfinanzierung stattfindet. Mit der Berechnung der Gebührenobergrenzen, die im Detail der Anlage zu entnehmen sind, wird dargelegt, dass die neuen Gebührentabellen die Obergrenzen der jeweiligen Gebühren nicht erreichen und somit keine Überfinanzierung erfolgt.

Änderung der Einkommensstufen:

Die Gehaltstabelle wurde wie folgt aufgebaut:

Kindergärten:

- > 1. Kind: Faktor 0,00195 * Einkommen + 3 Prozent
- > 2. Kind: Faktor 0,0016 * Einkommen + 3 Prozent
- > 3. Kind: Faktor 0,0012 * Einkommen + 3 Prozent
- > 4. Kind: Faktor 0,0007 * Einkommen + 3 Prozent
- > Ab 35 Stunden
- > Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal die Stunden berechnet. Basis immer 30 Stunden

Krippen:

- 1. Kind: Basis sind die Kindergartengebühren * Faktor 1,65 Prozent
- 2. Kind: Basis sind die Kindergartengebühren * Faktor 1,65 Prozent

- 3. Kind: Basis sind die Kindergartengebühren * Faktor 1,55 Prozent
- 4. Kind: Basis sind die Kindergartengebühren * Faktor 1,55 Prozent
- Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal die Stunden berechnet. Basis immer 30 Stunden

Schulkindbetreuung:

Kernzeitbetreuung:

- 1. Kind: Faktor 0,0013 * Einkommen
- 2. Kind: Faktor 0,0010 * Einkommen
- 3. Kind: Faktor 0,0007 * Einkommen
- 4. Kind: Faktor 0,0004 * Einkommen

Kernzeitbetreuung incl. Ferien:

- 1. Kind: Kernzeitbetreuung * 10 Prozent
- 2. Kind: Kernzeitbetreuung * 10 Prozent
- 3. Kind: Kernzeitbetreuung * 10 Prozent
- 4. Kind: Kernzeitbetreuung * 10 Prozent

Kernzeitbetreuung plus, vor- u. nach dem Unterricht ohne Ferien:

- Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal 7 Stunden. Basis immer 6 Stunden (Kernzeitbetreuung)

Kernzeitbetreuung plus, vor- u. nach dem Unterricht incl. Ferien:

- Kernzeitbetreuung plus, vor- u. nach dem Unterricht ohne Ferien * 10 Prozent

Hort, vor und nach dem Unterricht von 7 bis 17 Uhr, incl. Ferien:

- Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal 10 Stunden. Basis immer 6 Stunden (Kernzeitbetreuung) * 30 Prozent

Ergänzende Schulkindbetreuung an einer Ganztagschule (Randzeitenbetreuung):

- Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal 6.5 Stunden. Basis immer 6 Stunden (Kernzeitbetreuung)

Ferienbetreuung:

- Dreisatz auf eine Stunde runtergerechnet und mal 3,75 Stunden. Basis immer 6 Stunden (Kernzeitbetreuung)

Die Gebührentabelle wurde in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats erarbeitet sowie mit den nicht-städtischen Trägern und Vertreterinnen des Gesamtelternbeirats diskutiert. Der GEB (Gesamtelternbeirat) hat in seiner Stellungnahme folgende Bedenken geäußert:

1. **Unzureichende Anpassung an die Inflation:** Die bestehende Gebührenordnung basiert auf Einkommensdaten von 2016. Die vorgeschlagene Anpassung durch die Stadtverwaltung berücksichtigt die Inflation seitdem nicht ausreichend. Die pauschale Erhöhung von 5.000 Euro pro

Einkommensstufe deckt die tatsächliche Kaufkraftminderung durch eine Inflation von rund 24 % nicht ab, was insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen benachteiligt.

2. **Benachteiligung von Familien mit mehreren Kindern:** Während Familien mit 1-2 Kindern durch die vorgeschlagene Anpassung teilweise geringfügig entlastet werden, zahlen Familien mit 3-4 Kindern teilweise höhere Gebühren als zuvor. Diese Ungleichheit wird als unzureichend und unfair empfunden.
3. **Versteckte Gebührenerhöhung durch neue Einkommensstufen:** Die Einführung von drei neuen Einkommensstufen wird als eine versteckte Gebührenerhöhung angesehen. Zum Beispiel würde eine Familie mit einem Kind in der höchsten Einkommensstufe statt bisher 288 Euro nun 345 Euro zahlen, ohne dass eine entsprechende Leistungserweiterung erfolgt. Dies wird als unangemessen betrachtet und als Versuch gesehen, Gebühren durch die "Hintertür" zu erhöhen.
4. **Alternative Vorschläge:** Der GEB schlägt vor, die bestehenden 9 Einkommensstufen entsprechend der Inflationsrate von 24 % anzupassen, um die Gebühren fairer zu gestalten, wobei die Gebühr pro Stufe gleichbleiben soll. Eine Erhöhung der Kosten auf Stufe 9 wird abgelehnt.
5. **Wunsch nach Einbeziehung:** Der GEB fordert, in die weitere Ausarbeitung des neuen Modells einbezogen zu werden und drängt darauf, die Einführung der aktuell vorgeschlagenen Einkommensstufen abzulehnen, da diese überwiegend negativen Auswirkungen auf viele Familien in Ostfildern hätten.

Punkt 2 wurde berücksichtigt, und es wurden Gebührenminderungen für Familien mit 4 und mehr Kindern eingeführt. Zu Punkt 3 stellten sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung klar, dass die neuen Einkommensstufen keine versteckte Gebührenerhöhung darstellen. Die Gebührenerhöhung ist Teil der Anpassungsmaßnahmen zur Teilkompensierung der gestiegenen Personal- und Betriebskosten. Die Anhörung sowie das Entgegenkommen, das bei der Berücksichtigung von Punkt 2 gezeigt wurde, bestätigen, dass auch Punkt 5, der die Einbeziehung betrifft, beachtet wurde.

Die Anpassung der Gebührenstruktur wurde nach sozialen Komponenten vorgenommen mit dem Ziel, die oberen Einkommensstufen stützen die unteren Einkommensstufen. Eine Gebührenerhöhung gegenüber den bisherigen Beträgen erfolgt für den Krippen- und Kindergartenbereich ab einem Bruttojahreseinkommen von 110.000 Euro.

Satzungsänderungen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

In Paragraph 1 in Absatz 4, 5a, 5b wurde die Formulierung „... mindestens zehn Betriebstagen (Betreuungstagen) entspricht“, durch „... mindestens 10 regulär zu zahlende Tagen (Betriebstage oder Ferientage) entspricht“, ersetzt.

§ 2 Benutzer

In § 2 wird festgelegt, welche Nutzer die städtischen Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen können. Im Jahr 2020 wurde in § 2 Abs. 4 eine Regelung zur Aufnahme in die Schulkindbetreuung eingeführt, die auf einem Kriterienkatalog mit Punktevergabe basiert. Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen wurde die Punkteverteilung angepasst, um eine gerechtere Verteilung der Hortplätze zu gewährleisten.

In der folgenden Tabelle finden Sie die Kriterien mit der aktualisierten Punkteverteilung für die Schulkindbetreuung (analog der erarbeiteten Platzvergabekriterien im Fall von mangelnden Krippen-, Kindergarten- und Ganztagsplätzen):

Kriterien	Punktevergabe
Basis Kriterien	
Alleinerziehende (nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Lebenspartner/-in lebend)	
Alleinerziehende beschäftigt	15 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft lebend	
Ein Erziehungsberechtigte(r) Teilzeit beschäftigt (ab 19 Std. pro Woche)	5 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte(r) Vollzeit beschäftigt (ab 35-40 pro Woche)	10 Punkte
Ausbildung, Studium oder Weiterbildung	10 Punkte
Arbeitssuchend gemeldet	5 Punkte
Weitere Kriterien	
Härtefälle (Einzelfallentscheidung)	+ 50 Punkte
Geschwisterkind in der Schulkindbetreuung	+10 Punkte
Geschwisterkind in einer Kindertagseinrichtung	+5 Punkt
Im Erziehungswesen in Ostfildern tätig	+350 Punkte
Kind ist seit der letzten Vergabe auf der Warteliste	+100 Punkt

Anmerkungen zu den Vergabekriterien:

1. Bei gleicher Punktzahl wird zuerst die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden berücksichtigt. Besteht weiterhin Punktgleichheit, wird das jüngste Kind bevorzugt aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse).

Änderungen an den Vergabekriterien:

- Der Satz unter Punkt 1 wurde umformuliert, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Für die Aufnahme in die Hortbetreuung:

- Es wurde die Anforderung hinzugefügt, dass beide Elternteile entweder mindestens zu 50 % oder ganztägig beschäftigt sein müssen.

§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung

Zu § 6 Absatz 3 wurde zur Klarstellung Folgendes ergänzt: Jedoch nur, wenn der Hauptwohnsitz dieses eigenen Kindes beim Antragsteller/ bei der Antragstellerin auf Ermäßigung liegt.

§ 13 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus

In § 13 Absatz 2 wird die Regelung zur kostenlosen Umbuchung festgelegt. Dies musste angepasst werden, da die Formulierung in der alten Satzung für Eltern zeitlich nicht praktikabel war.

Die neue Formulierung lautet, wie folgt: Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus können für Krippen-/Kindergarten- und Schulkindbetreuung kostenlos zum 01.02./01.03. und 01.09./01.10. umbucht werden.

Die restlichen Paragraphen bleiben unberührt.

Vergabekriterien für die Betreuungsplätze in der Krippen- und Kindergartenbetreuung (einschl. Ganztag)

Auf Grund des Fachkräftemangels kann in Ostfildern derzeit der bestehende Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr auf einen Betreuungsplatz nicht immer erfüllt werden. Um die Platzvergabe transparenter zu gestalten, hat die Arbeitsgruppe (zusammengesetzt aus Vertreter:innen der Gemeinderatsfraktionen, Gesamtelternbeirat und Trägervertreter:innen) sich auf einen Kriterienkatalog für die trägerübergreifende gemeinsame Platzvergabe verständigt.

Die einzelnen Kriterien sind der Anlage zu entnehmen.

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern in Form einer Synopse (alt – neu)
- Gebührentabellen für die Krippen- und Kindergartenangebote
- Gebührentabelle für die Schulkindbetreuungsangebote
- Gebührenobergrenzenberechnungen
- Kriterienkatalog für die Platzvergabe der Krippen-, Kindergarten- und Ganztagsplätze

Die Gebührentabellen sind zwei Mal angefügt; einmal mit einem vergleichenden Ampelsystem zur bisherigen Gebühr und einmal als Bestandteil der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 3650 Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Produktgruppe 2110 Allgemeinbildende Schulen

Sachkonto 33210000 Benutzungsgebühren Kitas, Schulkindbetreuung etc.

Sachkonto 33220000 Benutzungsgebühren Krippen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in Form der Neustrukturierung der Einkommensstufen sind bei gleichbleibender Inanspruchnahme und ähnlicher Familienstruktur in den einzelnen Betreuungsformen folgende jährliche Einnahmen zu erwarten:

Krippen	111.333 Euro (bisher 177.413 Euro)
Kindergarten (einschl. Ganztagsbetreuung)	1.240.500 Euro (bisher 1.174.388 Euro)
Schulkindbetreuung	259.533 Euro (bisher 206.416 Euro)

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
jährlich	Gebühreneinnahmen Kinder 0-3 Jährige	111.333	
jährlich	Gebühreneinnahmen Kinder 3-6 Jährige	1.240.500	
jährlich	Gebühreneinnahmen Hort und Kernzeiten	264.963	

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| ☐ Haushaltsmittel | ☐ Ermächtigungsrest |
| ☐ Überplanmäßige Auszahlungen | ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen |
| ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☒ Nein ☐